

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1953 in Bad Neuenahr-Ahrweiler gegründete Verein führt den Namen

Fischerei-Verband Ahr e.V.

Er ist Mitglied im

- Verband Deutscher Sportfischer,
- VDSF Landesverband Rheinland-Pfalz e.V.
- Bezirks-Sportfischerverband Koblenz e.V. und im
- Fachverband Sportfischen des Sportbundes Rheinland.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabeordnung.

3. Der Verein

- nimmt die Aufgaben im Rahmen der für die Pachtstrecke übernommenen Bachpatenschaft wahr, die als oberstes Gebot die Hege und Pflege der Natur, insbesondere die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit, die Hege und Pflege aller im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie die Erhaltung und Wiederherstellung des Ökosystems „Gewässer“ vorsieht;
- überwacht die Gewässerstrecken und die Ausübung des waidgerechten Fischens mit der Handangel, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse durch ehrenamtlich tätige, amtlich bestellte Fischereiaufseher;
- setzt sich ein für die Förderung der Vereinsjugend.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

5. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Rassen neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Nach Erreichen des 18. Lebensjahres haben Jugendliche ihren Verbleib im Verband in eigener Verantwortung schriftlich zu erklären.

Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verband angehört.

- Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbands.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verband. Eigentum des Verbandes ist zurückzugeben. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist, soweit noch nicht bezahlt, nachzuentrichten

§ 4

Beiträge

- Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 5

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grunde vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - verbandsschädigenden Verhaltens
 - grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Der Begriff „wichtiger Grund“ erfasst generalklauselartig alle denkbaren Konstellationen, die zum Verbandsausschluss führen können.

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Verbandsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - Zeitlich begrenztes Verbot des Fischens in den Verbandsgewässern.
 - Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann der Einspruch gegen die Maßnahme bis zur endgültigen Entscheidung ein Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wie auch aufschiebende Wirkung haben.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis zum 15. März statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge termingerecht vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingereicht wurden.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließen, sie als Tagesordnungspunkt aufzunehmen.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

7. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung soll insbesondere folgende Punkte beinhalten:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Ehrungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) ggf. Neuwahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Behandlung von Anträgen an die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem/den Gewässerwart/en (max. 2)

Zusätzlich können bis zu zwei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen, in der dann die Neuwahl erfolgt.
3. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden geleitet. Dieser ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Um eine reibungslose Vorstandsarbeit zu gewährleisten, gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Jugend des Verbandes

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Verbandes eingeräumt werden.
2. In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 12 Protokollieren der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzungen können auch nachträglich durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Verbandes wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§ 14 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat
oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse der letzten Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Für den Fall, dass eine solche Versammlung nicht zustande kommt, entscheiden der /die Liquidator/en.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.März 1999 in Bad Neuenahr-Ahrweiler beschlossen.
Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt alle bisherigen Satzungen auf.

Klaus Lademann
1. Vorsitzender

Albert Schäfer
2. Vorsitzender

Hans Bösch
Schriftführer